



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Stefan Wehrmeyer
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 14. August 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Gespräch zwischen Markus Braun - Wirecard CEO und Staatssekretär Jörg Kukies
vom 5. November 2019**

BEZUG Ihr Antrag vom 12. Juli 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10249**

DOK **2020/0762065**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„Alle Aufzeichnungen zu dem Gespräch vom 5. November 2019 zwischen dem damaligen CEO der Wirecard AG Markus Braun und dem Staatssekretär Jörg Kukies.“

Um sicherzustellen, dass alle möglicherweise im BMF vorhandenen amtlichen Informationen, die unter den von Ihnen vorgegebenen Antragsgegenstand fallen, ermittelt werden können, muss eine hausweite Abfrage durchgeführt werden. Die Durchführung und Auswertung dieser Abfrage überschreitet allerdings das Maß einer einfachen Auskunft und würde - im Falle einer zumindest teilweisen Antragsstattgabe - eine Kostenfolge nach sich ziehen. Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß

§ 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder gegebenenfalls vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren in diesem Fall tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages ermittelt werden. Das wird dann auf Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher wunschgemäß um Mitteilung, ob Sie an Ihrem IFG-Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Sollte ich bis zum **14. September 2020** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Bis zu Ihrer Rückmeldung ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.